

Das Bestattungsgesetz für das Land NRW greift nicht nur bewährte friedhofsrechtliche Prinzipien auf, vielmehr trägt es auch gewandelten gesellschaftlichen Anschauungen im Umgang mit dem Tod Rechnung. So ist nun beispielsweise die Möglichkeit eröffnet, neben Tot- auch Fehlgeburten beizusetzen, den Betrieb von Friedhöfen und Krematorien zu privatisieren, das Totenfürsorgerecht von Lebenspartner wird anerkannt und das Verstreuen von Aschen sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Friedhofsgeländes wird ermöglicht.

Zwangsläufige Konsequenz des neuen Bestattungsrechtes ist die Umsetzung in kommunales Recht. Die entsprechende Neufassung der Friedhofs- und Bestattungssatzung ist dieser Vorlage beigelegt und orientiert sich in den Änderungen weitgehend an der Musterfassung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus berücksichtigt § 32 Abs. 2 eine von der Kostenrechnung vorgesehene Änderung der Gebührenpositionen im diesbezüglichen Gebührenrecht.

Alle Neuerungen und Änderungen sind in der beigelegten Friedhofs- und Bestattungssatzung durch Unterstreichen kenntlich gemacht.

In Vertretung

Hans-Ulrich Lehmacher
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
 Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.